

Über Auftrag der Nationalen Anti-Doping Agentur Austria GmbH (NADA Austria) als nach § 4 Abs 1 Anti-Doping Bundesgesetz idF BGBl I 146/2009 beauftragte unabhängige Dopingkontrollereinrichtung erstattet die Rechtskommission der NADA Austria nachstehende

Pressemitteilung
über ein bei der Rechtskommission der NADA Austria anhängiges Dopingverfahren

Dopingverfahren Stephanie Rita GRAF (ehemals Leichtathletik)

Entscheidung der Rechtskommission der NADA Austria:

**Zuständigkeit der Rechtskommission der NADA Austria zur
Verfahrensdurchführung und Entscheidung über den eingebrachten
Prüfantrag für den ÖLV**

**Verstoß gegen die Anti-Doping Bestimmungen
durch Versuch der Anwendung einer verbotenen Technik iSd Anti-Doping-
Bestimmungen der IAAF 2002/2003, indem sie Eigenblut zur Herstellung und Einlagerung
von Erythrozytenkonzentrat für Zwecke der Leistungssteigerung abnehmen ließ.**

Verhängung einer Sperre von 2 Jahren ab 21.6.2010

Verpflichtung zum Kostenersatz

Unter Hinweis auf die in diesem Dopingverfahren bereits veröffentlichte Pressemitteilung teilt die Rechtskommission mit, dass gegen die Athletin Stephanie Rita Graf aufgrund des Prüfantrages der NADA Austria vom 3.5.2010 die nach ihrer Geschäftsordnung binnen 8 Wochen stattzufindende mündliche Verhandlung am 21.6.2010 stattgefunden hat.

Die Athletin Stephanie Rita Graf sowie die beantragten Zeugen sind trotz ordnungsgemäßer Ladungen nicht zu dieser mündlichen Verhandlung erschienen, wobei alle (mit Ausnahme eines Zeugen) vorweg ihr Nichterscheinen mitgeteilt haben. Diese Zeugen begründeten ihr Nichterscheinen damit, dass sie bei den Strafverfolgungsbehörden bereits ausgesagt und nichts mehr hinzuzufügen haben und verwiesen auf diese Aussagen.

Die Rechtskommission der NADA Austria kann Niemanden, auch nicht den Beschuldigten, zu einem Erscheinen vor ihr zwingen. Der Grundsatz des fair trials ist jedoch in ihrem Dopingverfahren bereits dann eingehalten, wenn der jeweilige Beschuldigte die Möglichkeit hat, sich zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen eines allfälligen Verstoßes gegen die Anti-Doping-Bestimmungen zu äußern. Ob der jeweilige Beschuldigte diese Möglichkeit auch tatsächlich wahrnimmt, insbesondere zu einer allenfalls anberaumten mündlichen Verhandlung erscheint, ist nicht erforderlich. Vielmehr kann die Rechtskommission der NADA Austria auch in Abwesenheit des jeweiligen Beschuldigten verhandeln, sofern sie diesem zuvor die Möglichkeit zur diesbezüglichen Stellungnahme eingeräumt hat.

Im vorliegenden Fall waren darüber hinaus auch dem Prüfantrag der NADA Austria vom 3.5.2010 zahlreiche Urkunden, insbesondere Vernehmungsprotokolle der Athletin Stephanie Rita Graf sowie der für die mündliche Verhandlung am 21.6.2010 geladenen Zeugen vor den Strafverfolgungsbehörden angeschlossen, welche - wie in allen Dopingverfahren vor der Rechtskommission der NADA Austria üblich - allen Verfahrensparteien zur Stellungnahme und allfälligen weiteren Antragsstellung übermittelt wurden.

Die Athletin Stephanie Rita Graf hat sich zu den gegen sie von der NADA Austria in ihrem Prüfantrag vom 3.5.2010 erhobenen Vorwürfen des Verstoßes gegen die Anti-Doping-Bestimmungen durch ihren Rechtsvertreter mehrfach schriftlich geäußert und die Vorwürfe als unrichtig bestritten.

Da der Athletin Stephanie Rita Graf die von dieser letztlich auch wahrgenommene Möglichkeit zur Äußerung der gegen sie erhobenen Vorwürfe eingeräumt wurde, konnte die mündliche Verhandlung bzw. das in dieser durchzuführende Beweisverfahren durch Verlesung der vorgelegten Urkunden bzw. ergänzende Befragung der erschienenen anderen Verfahrensparteien auch in Abwesenheit der Athletin Stephanie Rita Graf als Beschuldigte durchgeführt bzw. eine sodann auf den Ergebnissen dieses Beweisverfahrens beruhende Entscheidung getroffen werden, wobei im Verfahren jedenfalls auch die schriftlichen Anträge bzw. Einwendungen der Athletin Stephanie Rita Graf zu behandeln waren bzw. auf diese einzugehen war.

Die Athletin Stephanie Rita Graf hat neben der Bestreitung des Dopingvorwurfes auch die Unzuständigkeit der Rechtskommission der NADA Austria eingewandt, da sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des ADBG nicht mehr aktive Sportlerin war.

Aufgrund dieses Antrages war zunächst über die Zuständigkeit der Rechtskommission der NADA Austria zur Durchführung und Entscheidung des aufgrund des Prüfantrages der NADA Austria vom 3.5.2010 gegen die Beschuldigte bei ihr eingeleiteten Dopingverfahrens zu entscheiden.

Zwar war die Athletin Stephanie Rita Graf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des ADBG keine aktive Sportlerin mehr, sie war jedoch als Mitglied des ÖLV ohne Zweifel aktive Sportlerin zum Zeitpunkt der Tatbegehung im Herbst 2003. Damit war sie den zum damaligen Zeitpunkt geltenden Anti-Doping-Bestimmungen des zuständigen internationalen Fachverbandes, des IAAF, unterworfen, womit zunächst jedenfalls der ÖLV für die Verfahrensdurchführung zuständig ist, da nach Ansicht der Rechtskommission der NADA Austria die disziplinarische Verantwortung des jeweils betroffenen Sportlers gegenüber dem zuständigen Bundessportfachverband bei nachträglicher Kenntnis eines Verstoßes gegen die Anti-Doping-Bestimmungen als Nachwirkung aus dem ehemaligen Verbandsverhältnis jedenfalls bestehen bleibt.

Weiters war für den vorliegenden Fall zur Entscheidung über allfällige Verstöße der Athletin Stephanie Graf gegen Anti-Doping Bestimmungen aufgrund der eindeutigen Übergangsbestimmungen des § 27 Abs 1 Z 1 ADBG nunmehr die Rechtskommission der NADA Austria zuständig, da die Zuständigkeit für derartige Entscheidungen auch wenn die entscheidungsrelevanten Sachverhalte bereits vor dem 1.7.2008 verwirklicht worden wären, ex lege auf die Rechtskommission der NADA Austria, übergegangen ist, sofern der zuständige Bundessportfachverband nicht bis 30.6.2008 eine entsprechende Entscheidung getroffen hat.

D.h., dass nach diesen Übergangsbestimmungen des ADBG für alle erst nach dem 30.6.2008 ergehenden Entscheidungen bzw. für alle erst nach dem 30.6.2008 bekannt gewordenen möglichen Verstöße gegen die Anti-Doping-Bestimmungen - auch wenn diese von der betroffenen Person allenfalls bereits vor dem 30.6.2008 verwirklicht worden sein sollen - für den jeweiligen Bundessportfachverband zur Entscheidung (bzw. Durchführung des Verfahrens) ausschließlich die Rechtskommission der NADA Austria zuständig ist bzw. dieser die (weitere) Verfahrensdurchführung und Entscheidung obliegt.

Im vorliegenden Fall hat der ÖLV als zuständiger Bundessportfachverband wegen der mangelnden entsprechenden Kenntnis über diese Vorwürfe gegen die Athletin Stephanie Rita Graf nicht bis 30.6.2008 eine Entscheidung getroffen, womit die Rechtskommission der NADA Austria zur Entscheidung zuständig wurde.

Nach § 15 Abs 1 ADBG trifft die Rechtskommission der NADA Austria ihre Entscheidung für den jeweiligen Bundessportfachverband, sohin im vorliegenden Fall für den ÖLV.

§ 15 Abs 1 ADBG bestimmt weiters, dass nach den für den jeweils zuständigen nationalen Bundessportfachverband geltenden Anti-Doping-Bestimmungen des internationalen Fachverbandes vorzugehen ist. Damit waren für den vorliegenden Fall die Anti-Doping-Bestimmungen der IAAF idF 2002/2003 als den für die Athletin Stephanie Rita Graf zuständigen internationalen Fachverband anzuwenden. Diese kennen keine Verjährungsfristen, sodass allfällige auch weiter zurückliegende Verstöße gegen die Anti-Doping-Bestimmungen mangels Verjährung zu behandeln und allenfalls zu sanktionieren sind. Auch gibt es keine günstigeren Bestimmungen, welche die Rechtskommission der NADA Austria allenfalls hätte anwenden können, da selbst der WADA-Code idF 1.1.2009 eine Verjährungsfrist von 8 Jahren normiert, sodass aufgrund des Tatzeitpunktes eine Verjährung auch nach dem aktuellen WADA-Code nicht eingetreten ist.

Aus den im Verfahren vorgelegten unbedenklichen Aussagen der Athletin Stephanie Rita Graf bzw. anderer Personen vor den Strafverfolgungsbehörden ergab sich, dass die Athletin Stephanie Rita Graf - selbst aufgrund ihrer eigenen Aussage - zumindest einmal und zwar spätestens im Herbst 2003 eine Eigenblutabnahme bei der Firma Humanplasma durchführen hat lassen bzw. weiters ihre Zustimmung dazu erteilt hat, dass das ihr abgenommene Eigenblut als Erythrozytenkonzentrat hergestellt bzw. gelagert wird. Das dafür ein anderer Grund als zum Zwecke der Leistungssteigerung, bspw. eine medizinische Indikation, vorgelegen hat, wurde nicht behauptet bzw. ergaben sich diesbezüglich auch keine Anhaltspunkte aus dem durchgeführten Verfahren. Nicht festgestellt werden konnte, was mit diesem eingelagerten Konzentrat letztlich geschehen ist. Dies war aber für die Beurteilung des gegenständlichen Sachverhaltes nicht erforderlich, da nach den im Jahre 2003 gültigen Anti-Doping-Bestimmungen des IAAF, welchen die Athletin Stephanie Rita Graf als Mitglied des ÖLV unterworfen war, bereits der - wie im vorliegenden Fall - eingestandene Versuch der Anwendung einer verbotenen Technik, worunter ausdrücklich auch Blutdoping genannt wurde, unter Strafe stand. Aufgrund der ausdrücklichen Normierung der Strafbarkeit des Versuches, war eine versuchte Anwendung einer verbotenen Technik bereits mit der Abnahme des Eigenblutes verwirklicht und bedurfte nicht der Rückführung, da damit der gleichfalls mit Strafdrohung verfolgte Verstoß der Anwendung einer verbotenen Technik verwirklicht worden wäre. Damit hat es sich bei der Abnahme des Eigenblutes samt Zustimmung zur Herstellung und Einlagerung eines Erythrozytenkonzentrates aus dem abgenommenen Eigenblut um keine

straflose Vorbereitungshandlung, sondern um die Vollendung des als Versuchsdeliktes normierten versuchten Anwendung einer verbotenen Technik gehandelt.

Nach den zum Zeitpunkt der Tatbegehung für die Athletin Stephanie Rita Graf gültigen Anti-Doping-Bestimmungen der IAAF idF 2002/2003 beträgt die Sperre für die Anwendung bzw. versuchte Anwendung einer verbotenen Technik bei einem Erstverstoß, wie im vorliegenden Fall, mindestens 2 Jahre.

Aufgrund ihrer Aussage vor den Strafverfolgungsbehörden, welche die vorherigen Aussagen der als Zeugen von diesen einvernommenen Personen, im Wesentlichen bestätigt hat, hat die Rechtskommission im vorliegenden Fall die Verhängung der Mindeststrafe als ausreichend bzw. schuldangemessen erachtet.

Nach den zum Zeitpunkt der Tatbegehung für die Athletin Stephanie Rita Graf gültigen Anti-Doping-Bestimmungen der IAAF idF 2002/2003 ist die Sperre jedoch erst ab dem Zeitpunkt der Verhandlung zu verhängen, sodass der Beginn der Sperre nicht mit dem Zeitpunkt der Tatbegehung festzusetzen war.

Die Entscheidung der Rechtskommission ist nicht rechtskräftig, da seit 1.1.2010 alle Verfahrensparteien rechtsmittelberechtigt sind und keine Verfahrenspartei einen Rechtsmittelverzicht abgegeben hat.

Wien, am 22.6.2010

Mag. Gernot Schaar
Vorsitzender

der Rechtskommission der Nationalen Anti-Doping Agentur Austria GmbH

Rückfragehinweise: **Mag. Gernot Schaar, +43 1 319 97 00, rechtskommission@nada.at**
Mag. Andreas Schwab, +43 1 505 80 35 Dw 11, a.schwab@nada.at